



## Coronavirus (COVID-19)

### Ab dem 22.3.2021 zu beachtende Regeln für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen (Neuerungen gegenüber vorher sind rot markiert)

Mit einer vorsichtigen, schrittweisen Öffnung will der Bundesrat dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben wieder mehr Raum geben, auch wenn die epidemiologische Lage wegen den neuen, ansteckenderen Virusvarianten weiterhin fragil ist. Der erste Öffnungsschritt ab dem 1.3.2021 beinhaltet im Wesentlichen Aktivitäten, bei welchen Maske und Abstand gewährleistet werden können, nur wenig Personen zusammenkommen und die Kontakte im Freien erfolgen. Neben dem Übertragungsrisiko hat der Bundesrat auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Ab dem 22.3.2021 ist die Einschränkung von bisher 5 Personen für Treffen im Familien- und Freundeskreis in Innenräumen auf 10 Personen gelockert worden.

In Bezug auf den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen gelten weiterhin die bereits in Kraft gesetzten Regeln.

Die Kantone sind hauptverantwortlich für die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und die Unterbrechung der Übertragungsketten und jede Person ist für ihr Verhalten und die Hygiene eigenverantwortlich (Art. 2 und Art. 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19.6.2020).

Im Bereich der Kirche sind analog dazu die einzelnen Diözesen und Territorialabteilungen hauptverantwortlich dafür; die Bischofskonferenz erlässt für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen zu beachtende Rahmenregeln.

### Gesichtsmaskentragpflicht im Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen

Es gilt eine Gesichtsmaskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben (Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage), worunter gemäss den Erläuterungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) auch die Kirchen und weitere kirchliche Einrichtungen fallen.

Als Gesichtsmasken gelten laut den Erläuterungen des EDI<sup>1</sup> Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmasken im Sinne der COVID-Verordnung dar.

Von der Gesichtsmaskentragpflicht sind namentlich folgende Personen ausgenommen (Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage):

1. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
2. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. – Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG) vom

---

<sup>1</sup> Siehe Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.



23.6.2006 oder dem Psychologieberufegesetz (PsyG) vom 18.3.2011 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist (Art. 3b Abs. 2 Buchst. b i. V. m. Art. 3a Abs. 1 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage).<sup>2</sup>

3. Auftretende Personen – so Akteure (wie etwa Priester, Diakone, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren) in Gottesdiensten und religiösen Feiern zur Vornahme bestimmter liturgischer Handlungen oder Vortragende oder Rednerinnen und Redner bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen. Bei all diesen Konstellationen sind freilich geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.<sup>3</sup>

Die Gesichtsmaskentragpflicht gilt auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die im öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen oder Betrieben tätig sind.

Weiterhin gilt es die übrigen Massnahmen (wie zu Abstand, Hygiene und Kontaktdaten) zu befolgen, die unter Beachtung der Vorgaben der COVID-19-Verordnung besondere Lage – Art. 4 und Art. 5 und Anhang – in den Schutzkonzepten festgeschrieben sind.

### **Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen (Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen sowie Bestattungen)**

Weiterhin ist nach der bundesrätlichen Verordnung (im Sinne einer schweizweit geltenden Höchstzahlbestimmung) die Durchführung von Veranstaltungen<sup>4</sup> verboten (Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz COVID-19-Verordnung besondere Lage). Hingegen bleiben wie bisher religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. d COVID-19-Verordnung besondere Lage). Auch Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis bleiben erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e COVID-19-Verordnung besondere Lage); falls es die Platzverhältnisse erlauben, sind hier maximal 50 Personen erlaubt<sup>5</sup>.

Bei diesen 50 Personen sind auch mitzuzählen die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirkenden Personen und als Helferinnen und Helfer anwesende Personen;<sup>6</sup> also etwa Priester, Diakone,

---

<sup>2</sup> Dieses Attest „muss von einem Arzt, einer Zahnärztin, einer Apothekerin oder Psychotherapeutin ausgestellt sein. Ein Attest darf nur ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist bzw. nach individueller Prüfung ausgestellt wird. Die genannten Fachpersonen stehen unter der kantonalen Aufsicht“ – FAQ Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 13.1.2021, Nr. 27.

<sup>3</sup> Vgl. Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

<sup>4</sup> Als Veranstaltung im Sinne von Art. 6 COVID-19-Verordnung besondere Lage gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung (Erläuterungen des EDI, zu Art. 6 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Der individuelle Gräberbesuch auf dem Friedhof gilt insofern nicht als Veranstaltung. Hingegen sind hier die Bestimmungen betreffend Menschenansammlungen im öffentlichen Raum zu beachten (Art. 3c Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage): Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen sind verboten und Gesichtsmaskentragpflicht bei Personenkonzentrationen, bei denen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. Auch hier ist das Ziel, die Zahl der Kontakte möglichst zu reduzieren; FAQ Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 21 und vom 13.1.2021, Nr. 16.

<sup>5</sup> FAQ neues Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 11. – Zudem: Die Abstands- und Hygieneempfehlungen sind einzuhalten. Gemeinsames Singen ist verboten. Die Kantone können weitergehende Bestimmungen erlassen.

<sup>6</sup> Vgl. FAQ neues Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 11. – Folgender Satz ist in der Verordnung nicht mehr erwähnt und gilt damit nicht mehr: «Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.»



Sakristaninnen/Sakristane, Organistinnen/Organisten, Lektorinnen/Lektoren, Ministrantinnen/Ministranten.

Zu beachten sind überdies die Vorgaben zur maximalen Anzahl Personen pro Fläche bzw. zur Belegung von Sitzplätzen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen gemäss Anhang 1 Ziff. 3.1bis Buchst. f und g COVID-19-Verordnung besondere Lage.

Auch Veranstaltungen auf Einladung im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltung), die in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung (Kirche oder kirchliche Einrichtung) stattfinden, gilt diese Regel und es besteht hier die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage – e contrario).

An privaten Veranstaltungen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen – das heisst **in privaten Räumlichkeiten** – oder in Aussenbereichen stattfinden, dürfen **höchstens 10 Personen**<sup>7</sup> bzw. 15 Personen teilnehmen (Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage), einschliesslich Kinder<sup>8</sup>; hier entfällt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage).

Vereinsveranstaltungen gelten nicht als private Veranstaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung.

Die Kantone können allerdings von der Personen-Höchstzahl unter bestimmten Voraussetzungen nach oben oder unten abweichen bzw. Erleichterungen bewilligen oder – stets unter Gewährleistung der Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit – Verschärfungen anordnen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 COVID-19-Verordnung besondere Lage).

### **Besondere Bestimmungen im Kulturbereich**

Aktivitäten mit nicht beruflichem Gesang: Untersagt sind das gemeinsame Singen ausserhalb des Familienkreises und die Durchführung von Proben und Aufführungen von Chören oder mit Sängerinnen und Sängern, und zwar sowohl im Freien als auch in Innenräumen. (Art. 6f Abs. 3 Buchst. a COVID-19-Verordnung besondere Lage<sup>9</sup>). Ausnahme: Das gemeinsame Singen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger ist hingegen erlaubt, jedoch ohne Aufführungen vor Publikum.<sup>10</sup> – Dies betrifft damit auch den gottesdienstlichen Gemeindegesang, die Kirchenchöre, Kantorengruppen usw., aber nicht das Singen von Einzelpersonen (wie etwa des zelebrierenden Priesters oder eines einzelnen Kantors/einer einzelnen Kantordin).

Aktivitäten mit Berufschören und Berufssängerinnen und -sängern, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen: Die Durchführung von Aufführungen mit Berufschören ist verboten; die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Berufssängerinnen/Berufssängern ist zulässig, wenn entsprechende Schutzmassnahmen im Schutzkonzept festgehalten sind (Art. 6f Abs. 3 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage<sup>11</sup>).

<sup>7</sup> Änderung vom 19.3.2021, in Kraft ab dem 22.3.2021.

<sup>8</sup> FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 24.2.2021, Nr. 10 und 11.

<sup>9</sup> Gültig bis zum **30.4.2021**.

<sup>10</sup> FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 24.2.2021, Nr. 15.

<sup>11</sup> Gültig bis zum **30.4.2021**.



Kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger (einschliesslich Aufführungen ohne Publikum<sup>12</sup> und einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen) sind zulässig. Ab einer Gruppengrösse von 6 Personen bedarf es der Vorlage eines Schutzkonzeptes (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und Abs. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage<sup>13</sup>).

Zulässig sind im nicht professionellen Kulturbereich zudem Aktivitäten (einschliesslich Aufführungen ohne Publikum und einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen) von Einzelpersonen mit Jahrgang 2000 oder älter; Aktivitäten in Innenräumen in Gruppen bis zu 5 Personen mit Jahrgang 2001 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten; Aktivitäten im Freien in Gruppen bis zu 15 Person mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a COVID-19-Verordnung besondere Lage<sup>14</sup>).

Proben und Auftritte ohne Publikum von Berufskünstlerinnen und -künstlern oder Berufsembles, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen, sind erlaubt. (Art. 6f Abs. 2 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage<sup>15</sup>).

Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn diese Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger sind, eine Fachperson sie betreut und ein Schutzkonzept vorliegt, das die zulässigen Aktivitäten benennt und ihre zulässige Höchstzahl bezeichnet. (Art. 6g COVID-19-Verordnung besondere Lage<sup>16</sup>). – Nicht zulässige Aktivitäten sind: Feste, Tanzveranstaltungen und Ausgabe von Getränken und Speisen.<sup>17</sup>

### **Erleichterungen durch die Kantone**

Die zuständigen kantonalen Behörden können auf Gesuch hin Erleichterungen gegenüber den Vorgaben nach Artikel 4 Absätze 2–4 der COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend die Schutzkonzepte sowie nach den Artikeln 6–6f der COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend etwa die Höchstzahlen von Veranstaltungsteilnehmenden oder das Singen bewilligen (Art. 7 der COVID-19-Verordnung besondere Lage), wenn

1. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten; und
2. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies aufgrund der Indikatoren nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der COVID-19-Verordnung besondere Lage zulässt; und
3. vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept nach Artikel 4 vorgelegt wird, das spezifische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus verhindern und Übertragungsketten unterbrechen.

<sup>12</sup> Auftritte können gefilmt oder online übertragen werden; FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 24.2.2021, Nr. 21.

<sup>13</sup> Gültig bis zum 30.4.2021.

<sup>14</sup> Gültig bis zum 30.4.2021.

<sup>15</sup> Gültig bis zum 30.4.2021.

<sup>16</sup> Gültig bis zum 30.4.2021.

<sup>17</sup> Vgl. FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 24.2.2021, Nr. 23–26.



## **Staatliche Strafbarkeit bei Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung**

Mit Busse wird bestraft, wer

- als Betreiber(in) oder Organisator(in) vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts und/oder die staatlichen Vorgaben für das Schutzkonzept nicht einhält oder die besonderen Bestimmungen für den Kulturbereich oder für die Kinder- und Jugendarbeit nicht einhält. (Art. 13 Buchst. a i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 6d-g COVID-19-Verordnung besondere Lage).
- als Betreiber(in) oder Organisator(in) vorsätzlich oder fahrlässig erhobene Kontaktdaten zu anderen Zwecken als zur Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen bearbeitet oder länger als 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt (Art. 13 Buchst. b i. V. m. Art. 5 Abs. 2 und 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage).
- vorsätzlich eine religiöse Veranstaltung mit über 50 Personen durchführt oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt; Gleiches gilt in Bezug auf Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis im Innenbereich mit über 10 Personen und im Aussenbereich mit über 15 Personen (Art. 13 Buchst. d i. V. m. Art. 6 Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage, **Änderung vom 19.3.2021**).
- vorsätzlich oder fahrlässig, sofern für ihn/sie keine Ausnahme besteht, keine Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben trägt (Art. 13 Buchst. f i. V. m. Art. 3b COVID-19-Verordnung besondere Lage).
- vorsätzlich gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als 15 Personen oder gegen ein diesbezüglich strengeres kantonales Verbot verstösst (Art. 13 Buchst. g i. V. m. Art. 3b COVID-19-Verordnung besondere Lage).

## **Weisungen und Schutzkonzepte in den Diözesen**

*Es gilt weiterhin die Weisungen und Schutzkonzepte der einzelnen Diözesen und Territorialabteilungen zu beachten.*

Freiburg, 30. März 2021

Bischof DDr. Felix Gmür  
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani  
Generalsekretär